

## CHILE

### **Beschluss Nr. 611 von 2015. Festlegung pflanzengesundheitlicher Anforderungen für die Einfuhr von Pflanzen von *Quercus ilex*, die mit *Tuber melanosporum* geimpft wurden, mit Ursprung in den Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft.**

(Establece requisitos fitosanitarios para la importación de plantas de *Quercus Ilex* inoculadas con *tuber melanosporum*, procedentes de los Estados Miembros de la Comunidad Europea. Resolución 611 exenta)

Quelle: <http://www.leychile.cl>

(Auszugsweise Übersetzung aus dem Spanischen, Julius Kühn-Institut, Bundesforschungsinstitut für Kulturpflanzen, Institut für nationale und internationale Angelegenheiten der Pflanzengesundheit, 24.08.2017.)

Übersetzung und Wiedergabe erfolgen ohne Gewähr.

**MINISTERIUM FÜR LANDWIRTSCHAFT  
AMT FÜR LAND- UND VIEHWIRTSCHAFT  
NATIONALE DIREKTION**

**Festlegung pflanzengesundheitlicher  
Anforderungen für die Einfuhr von Pflanzen  
von *Quercus ilex*, die mit *Tuber  
melanosporum* geimpft wurden, mit Ursprung  
in den Mitgliedstaaten der Europäischen  
Gemeinschaft.**

**Santiago, 28. Januar 2015**

**unter Berücksichtigung: ...**

**in Erwägung nachstehender Gründe: ...**

**wurde folgender Beschluss angenommen:**

1. Folgende pflanzengesundheitliche Anforderungen werden für die Einfuhr von Pflanzen von *Quercus ilex* mit Mykorrhiza, *Tuber melanosporum*, mit Ursprung in den Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft festgelegt:
2. Die Sendung ist von einem Pflanzengesundheitszeugnis begleitet, das von der zuständigen Pflanzenschutzorganisation des Mitgliedstaates der Europäischen Gemeinschaft ausgestellt wurde und folgende zusätzliche Erklärungen enthält:
  - 2.1 Das Material stammt aus einem Anbauprogramm mit amtlicher Zertifizierung oder aus Züchtungs- und Erhaltungsbetrieben oder Genbanken, die unter der Aufsicht der amtlichen Pflanzengesundheitsbehörde des Ausfuhrlandes stehen.<sup>1</sup>
  - 2.2 Außerdem sind im Pflanzengesundheitszeugnis folgende zusätzliche Erklärungen anzugeben:

<sup>1</sup> A.d.Ü.: The material originates from a propagation programme subject to an official certification scheme or from germ plasm centers or nurseries which are under the supervision of the national plant health organization of the exporting country.

- Die Sendung wurde kontrolliert und für frei von *Archips xylosteana* (Lep.: Tortricidae), *Euproctris chrysorrhoea* (Lep.: Lymantriidae), *Malaocosoma neustria* (Lep.; Lasiocampidae) befunden.<sup>2</sup>
  - Der Ort der Erzeugung der Pflanzen zum Anpflanzen wurde während (Zeitraum nennen) kontrolliert, und die genommenen Proben wurden in einem amtlichen Labortest für frei von *Phytophthora cambivora*, *Phytophthora kernoviae* und *Phytophthora ramorum* befunden.<sup>3</sup>
  - Die Pflanzen zum Anpflanzen wurden während der letzten Vegetationsperiode kontrolliert und für frei von *Cryphonectria parasitica* befunden.<sup>4</sup>
  - Die Pflanzen zum Anpflanzen wurden mit Pilzwurzeln der Art *Tuber melanosporum* beimpft.<sup>5</sup>
3. Außerdem erfüllt das Material folgende pflanzengesundheitlichen Anforderungen, deren Einhaltung bei der pflanzengesundheitlichen Kontrolle an der Einlassstelle geprüft wird:
- Frei von Blättern und Früchte.
  - Frei von Erde.
  - Die Pflanzen haben einen Durchmesser von höchstens 2 cm auf Höhe des Wurzelhalses.
  - Substrate und/oder Material, das beigefügt wird, um Feuchtigkeit zu vermeiden oder zu erhalten, entspricht den geltenden Bestimmungen über die pflanzengesundheitlichen Anforderungen für die Einfuhr von inerten Substraten für Pflanzen.
  - Die Verpackung wird erstmals verwendet, erlaubt keine Neuverpackung, ist geschlossen, kann nicht manipuliert werden und ist gemäß den geltenden Bestimmungen des SAG etikettiert oder beschriftet.
4. Jede Partie wird an der Einlassstelle vom Amt für Land- und Viehwirtschaft einer physischen und Dokumentenkontrolle auf Einhaltung der pflanzengesundheitlichen Anforderungen unterzogen. Werden bei der Kontrolle Schadorganismen, die nicht in vorstehendem Beschluss genannt sind, gefunden, sind entsprechend dem festgestellten Risiko pflanzengesundheitliche Maßnahmen im Rahmen des Risikomanagements zu ergreifen.
5. Das gesamte Material erfüllt die Regeln der Nacheinfuhrquarantäne, die im Betrieb für mindestens 18 Monate erfolgt. Vor der Einfuhr des Materials beschafft der Importeur eine Genehmigung des Quarantäneortes, die der Einlassstelle bei Ankunft der Ware vorzulegen ist. Zudem erfüllt es die geltenden Regelungen des Amtes für Land- und Viehwirtschaft, in denen die Bestimmungen für Pflanzenmaterial in Nacheinfuhrquarantäne festgelegt sind.

<sup>2</sup> A.d.Ü.: The consignment was inspected and found free from *Archips xylosteana* (Lep.: Tortricidae), *Euproctris chrysorrhoea* (Lep.: Lymantriidae), *Malaocosoma neustria* (Lep.; Lasiocampidae).

<sup>3</sup> A.d.Ü.: The place of production of the plants for planting was inspected during (period of time) and the samples taken were found free from *Phytophthora cambivora*, *Phytophthora kernoviae* und *Phytophthora ramorum* in an official laboratory analysis.

<sup>4</sup> A.d.Ü.: The plants for planting were inspected during the last growing period and were found free from *Cryphonectria parasitica*.

<sup>5</sup> A.d.Ü.: The plants for planting were inoculated with fungal mycorrhizae of the species *Tuber melanosporum*.

6. Das Material kann aus Vermehrungsbetrieben stammen, die amtlich vom Amt für Land- und Viehwirtschaft gemäß den Bestimmungen in den entsprechenden Regelungen für diese Anerkennung anerkannt sind.

7. Im Fall von genetisch verändertem Material muss der Importeur dies angeben und die Regelungen des Amtes für Land- und Viehwirtschaft einhalten, in denen die Anforderungen für die Freisetzung solchen Materials in die Umwelt festgelegt sind.

ZUR KENNTNISNAHME, BEKANNTMACHUNG UND VERÖFFENTLICHUNG

**Angel Sartori Arellano**  
**NATIONALER DIREKTOR**  
**AMT FÜR LAND- UND VIEHWIRTSCHAFT**